Gemeinde	Ottenhofen Lkr. Erding
Satzung	der Gemeinde Ottenhofen über Einfriedungen „Einfriedungssatzung“
Datum	14.10.2014
Gemeinderatsbeschluss	14.10.2014
Bekanntmachung	24.10.2014

Die Gemeinde Ottenhofen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (2020-1-1-I, GVBl 1998, 796) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (2132-1-I, GVBI 2007, 588), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Sie gilt nicht für lebende Hecken. Durch diese Satzung entsteht kein Baurecht für Einfriedungen im Außenbereich.

§ 2 Einfriedungen
(1) Einfriedungen sind offen herzustellen. Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig.

(2) Einfriedungen müssen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen. Eine Höhe von 1,00m darf nicht überschritten werden.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 können bei Wahrung des Orts- und Straßenbildes gestattet werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie an den übrigen Grundstücksgrenzen.

(5) Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen sind mit einer Höhe bis zu 2,00 m und einer Tiefe bis zu 4,00 m zulässig.

§ 3 Bebauungsplan
Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne, die von § 2 abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 4 Abweichungen
Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über Abweichungen bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten
Die Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntgabe in Kraft.

Oberneuching, den 14.10.2014

gez.
Nicole Schley, 1. Bürgermeisterin